



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich



Niedersachsen

Neubau der B 210n zwischen Riepe (A 31) und Aurich einschl. Ortsumgehung Aurich

**Informationstermin am 26.01.2012
in der Stadthalle Aurich**



Tagesordnungspunkte (TOP)

1. Begrüßung, Vorstellung des Planungsteams B 210n
2. Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
3. Planungsablauf und Planungsstand B 210n
4. Ausblick auf den Straßenentwurf
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Ausblick auf das weitere Verfahren
7. Fragen



Planungsteam für die B 210n im GB Aurich:

Herr Buchholz

Herr Fritscher

Herr Janssen

Herr Mönck

Herr Steininger

Herr Telgenbüscher

Leiter des GB Aurich

Fachbereichsleiter Planung/Entwurf

Sachgebietsleiter Straßenentwurf

Sachgebietsleiter Grunderwerb

Sachbearbeiter Straßenentwurf

Sachbearbeiter Landespflege



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich



Niedersachsen

TOP 2

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr



Wer wir sind und was wir machen:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

3 zentrale Geschäftsbereiche:
Steuerung und interne
Dienstleistung, Kompetenzcenter,
operative Aufgaben

13 regionale Geschäftsbereiche:
Aurich, Gandersheim, Goslar,
Hameln, Hannover, Lingen,
Lüneburg, Nienburg, Oldenburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wolfenbüttel

55 Straßenmeistereien

16 Autobahnmeistereien

2 Straßen- und Autobahnmeistereien

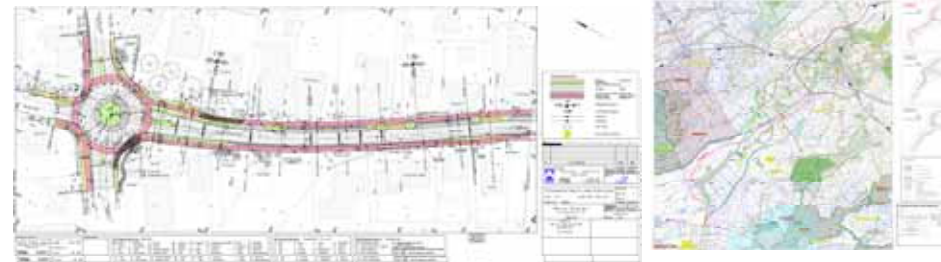
2 Fernmeldemeistereien

1 Betriebszentrale



Wer wir sind und was wir machen:

Straßenplanung



Straßenbau

Straßenunterhaltung



Straßenbetrieb



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich



Niedersachsen

TOP 3

Planungsablauf und Planungsstand B 210n



Begriffe:

B 210n: Neubau der B210n zwischen Riepe
(A 31) und Aurich einschl.
Ortsumgehung Aurich

BMVBS: Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

MW: Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Von der Planung zum Bau: Verfahrensablauf bei Bundesfernstraßen



Bedarfspläne

Die gesetzlichen Bedarfspläne sind Grundlage für den Bau von Bundesfernstraßen. Im Bedarfsplan des Bundes werden die zu bauenden Strecken festgelegt und mit einer Dringlichkeitsstufe versehen.



Linienfindung

Bei der Linienfindung werden der grobe Verlauf der geplanten Straße und die vorgesehenen Verknüpfungsstellen mit dem übrigen Straßennetz festgelegt.



Entwurfsplanung

Nachdem ein großräumiges Konzept gefunden ist, werden die Details erarbeitet.



Planfeststellungsverfahren

Neue Straßen dürfen laut Gesetz nur gebaut werden, wenn die Pläne vorher "festgestellt" wurden. Zweck des Verfahrens ist es, alle berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen.



Ausführungsplanung und Bau

Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses kann die Ausschreibung vorbereitet werden und der Bau beginnen.



Grundlage neuer Bundesfernstraßen

- „Ob“

entscheidet der Deutsche Bundestag

- „Wie“

wird durch das Baurecht festgelegt.

Die detaillierten Unterlagen erarbeitet die jeweilige Straßenbauverwaltung der Länder.

- „Wann“

der Baubeginn wird im Straßenbauplan als Anlage zum Haushalt des BMVBS festgelegt.



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich



Niedersachsen

Bisherige Verfahrensschritte

Auszug aus dem Bedarfsplan 2004
Anlage zum 5. FStrAbÄnderG vom 16.10.2004

**Deutscher
Bundestag**

Fernstraßen-
ausbaugesetz

Bedarfsplan
(seit 1970)



Dringlichkeiten	
Vordringlicher Bedarf	Weiterer Bedarf
<p>Laufende und fest disponierte Vorhaben</p> <p>Neue Vorhaben</p> <p>... mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag für VB ¹⁾</p>	<p>Weiterer Bedarfs mit Planungsrecht (WB¹⁾)</p> <p>übrige Vorhaben</p> <p>... sowie mit besonderem Naturschutzfachlichem Planungsauftrag ²⁾</p> <p>... mit festgestelltem hohem Ökologischen Risiko ²⁾</p>
<p><small>¹⁾ Welche Dringlichkeit ein Vorhaben in dem Bedarfsplan als fest disponiert oder als Vorhaben mit Vordringlichem Bedarf</small></p>	<p><small>²⁾ Wie die Dringlichkeit der Vorhaben in dem Bedarfsplan als fest disponiert oder als Vorhaben mit hohem Ökologischen Risiko</small></p>

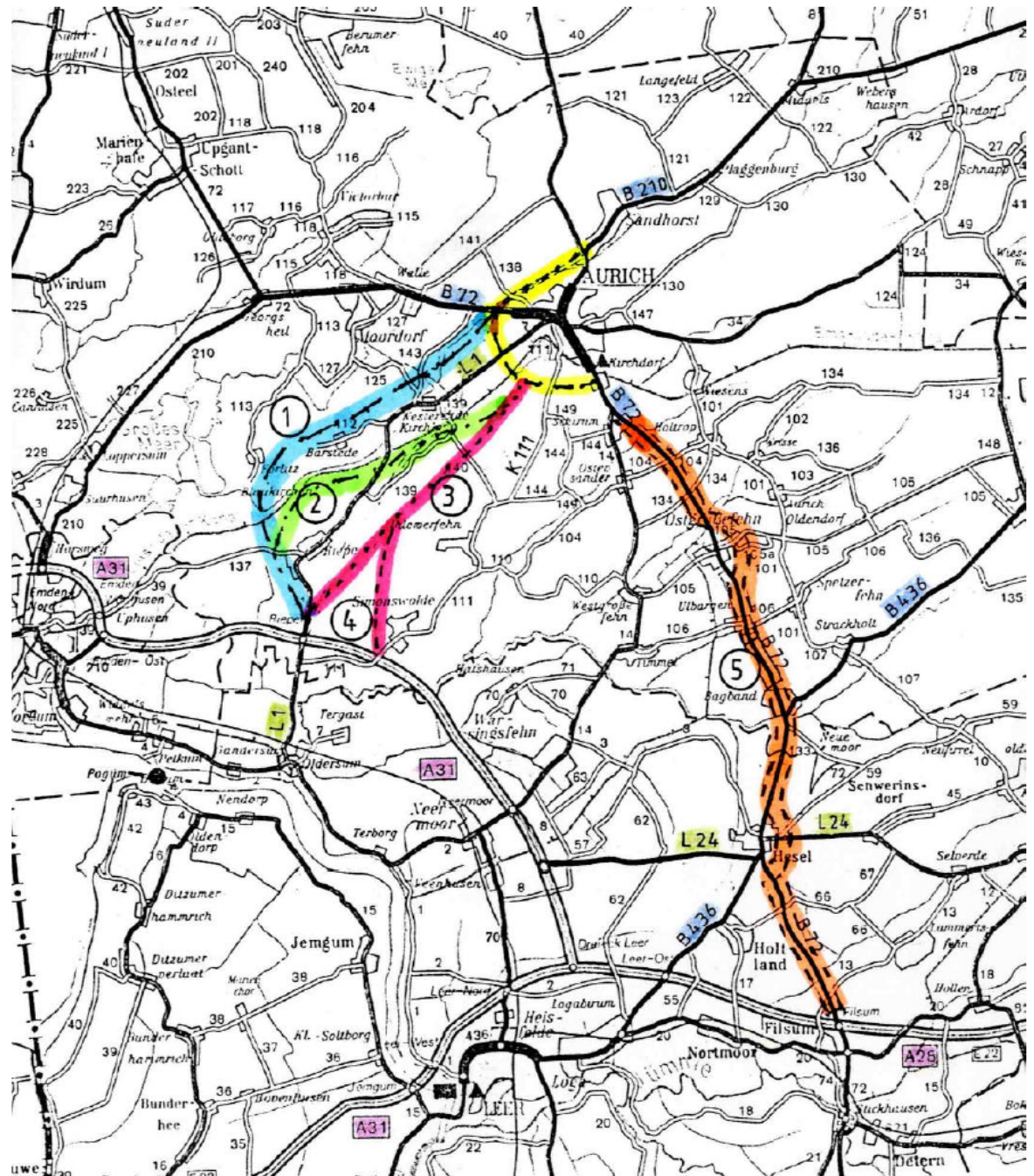
Bundestag
Fernstraßenausbaugesetz
Bedarfsplan

NLStBV GB Aurich

Voruntersuchung

Vorvarianten

(2002)



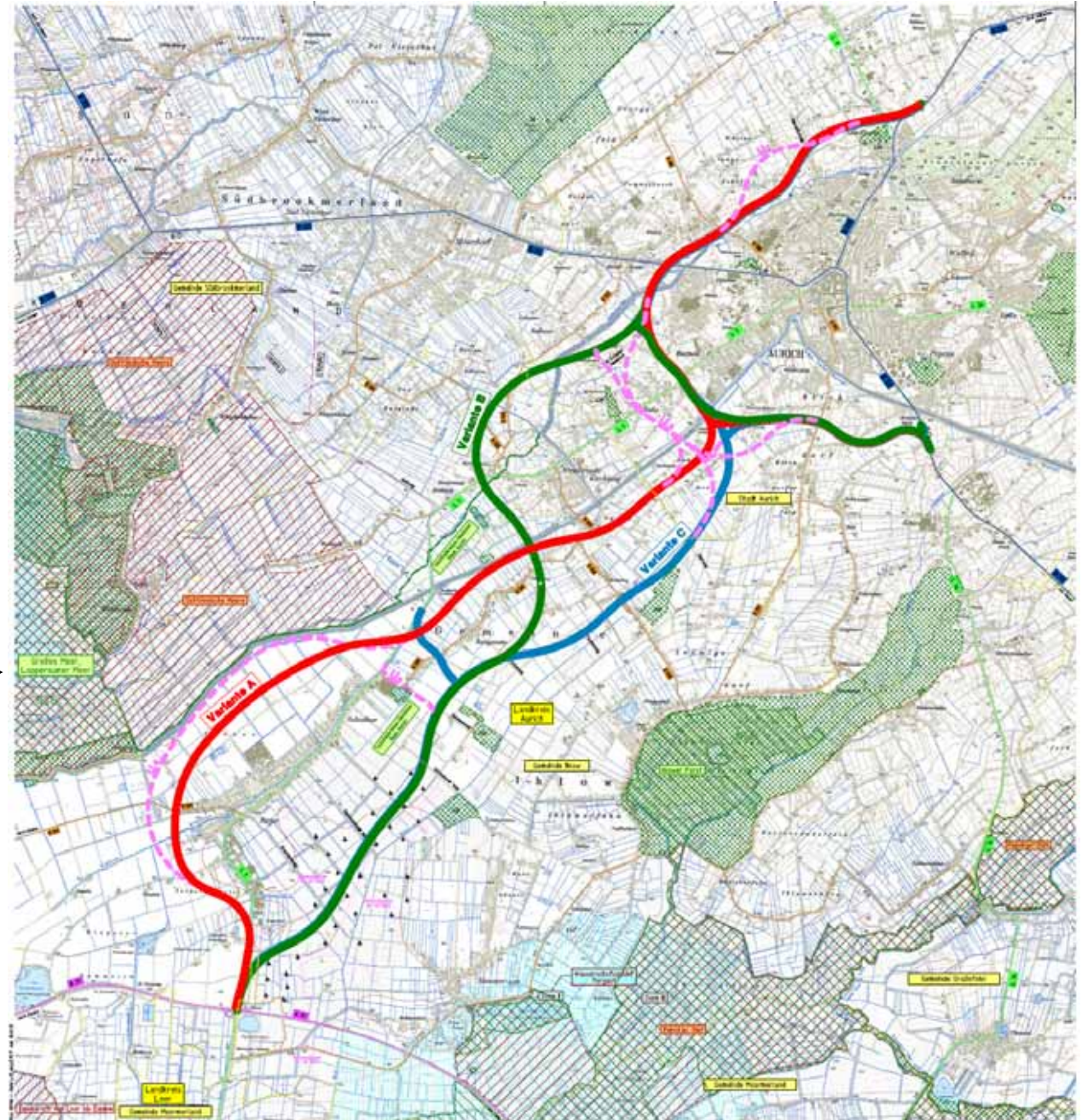
Bundestag
Fernstraßenausbaugesetz
Bedarfsplan

NLStBV GB Aurich
Voruntersuchung
Vorvarianten

NLStBV GB Aurich

Variante-
untersuchung

Varianten
(08/2006)





Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich



Niedersachsen

Bundestag
Fernstraßenbaugesetz
Bedarfsplan

NLStBV GB Aurich
Voruntersuchung
Vorvarianten

NLStBV GB Aurich
Variantenuntersuchung
Varianten

Landkreis Aurich

Raumordnung

landesplanerische
Feststellung
(24.01.2008)



landesplanerisch festgestellte Linie

Bundestag
Fernstraßenausbaugesetz
Bedarfsplan

NLStBV GB Aurich
Voruntersuchung
Vorvarianten

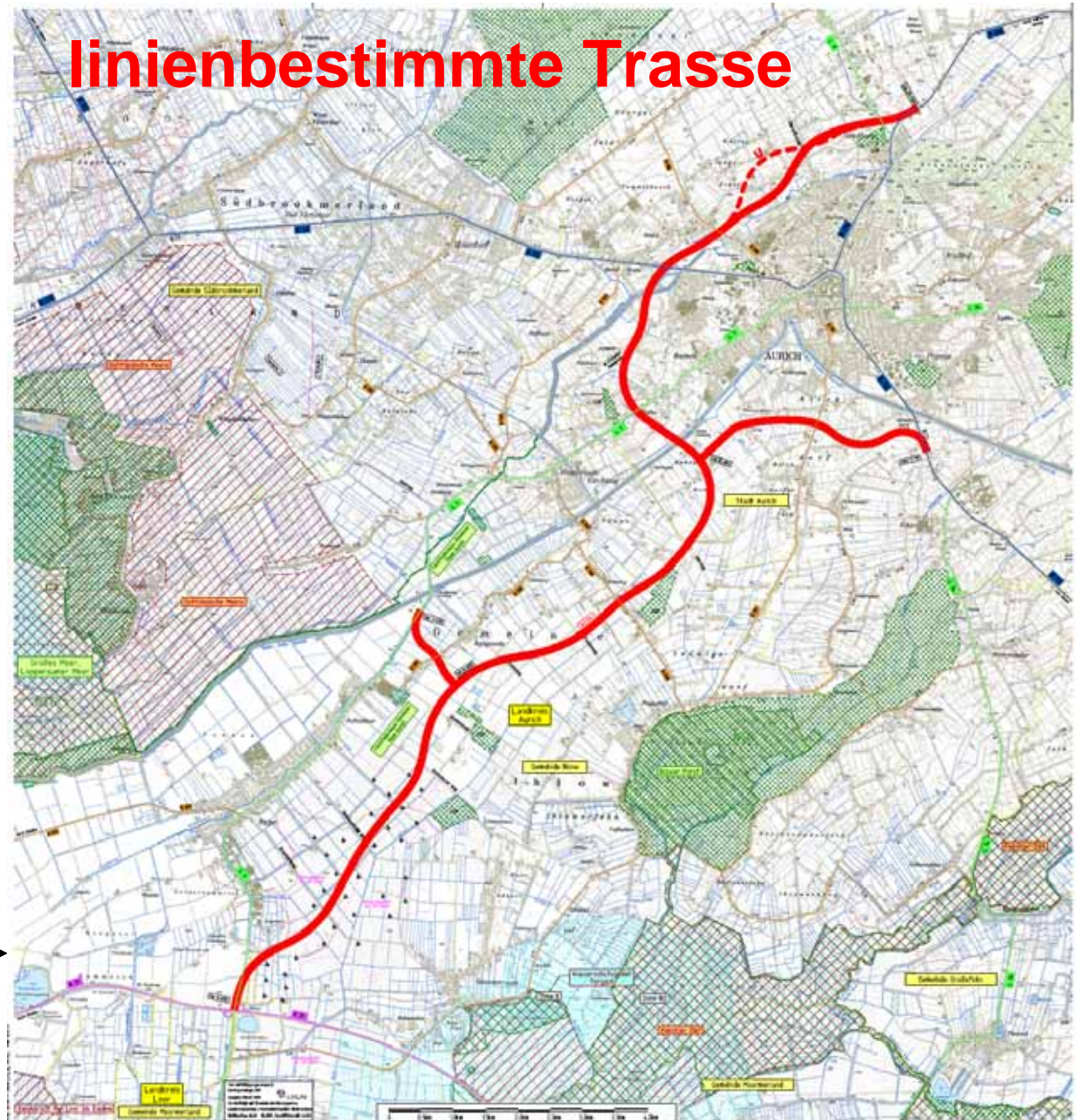
NLStBV GB Aurich
Variantenuntersuchung
Varianten

Landkreis Aurich
Raumordnung
Landesplaner. Feststellung

BMVBS

Linienbestimmung

**linienbestimmte
Trasse (29.08.2011)**





Linienbestimmung (§ 16 FStrG):

- Verwaltungsinterne Entscheidung,
- sie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten,
- Anfangs- und Endpunkt sowie ungefährender Trassenverlauf werden bestimmt und
- Abweichungen der Streckenführung von mehreren hundert Metern sind möglich.



**Die Linienbestimmung
ist Grundlage
für die weitere Detailplanung
(Straßenentwurf)
der B 210n.**



Arbeitsaufträge aus dem Linienbestimmungserlass des BMVBS: (29.08.2011)

- Sandhorst/Walle: stadtnahen Verlauf überprüfen
- Anzahl der Verknüpfungen mit dem vorhandenen Straßennetz kritisch prüfen
- wirtschaftliche Lösung für Windpark Ihlow finden
- tierökologische Vernetzung von Lebensräumen



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich



Niedersachsen

TOP 4

Ausblick auf den Straßenentwurf



Anforderungen an den Straßenentwurf:

- räumliche Gestaltung des künftigen Verkehrsraumes
- Einhaltung sämtlicher Sicherheitsstandards
- exakte, parzellenscharfe und maßstäbliche Darstellung in verschiedenen Plänen
- ausgewogene umweltgerechte, wirtschaftliche und leistungsfähige Gesamtlösung



Bestandteile des Straßenentwurfs

- Lagepläne, Höhenpläne und Querschnitte
- Landschaftspflegerischer Begleitplan / Vernetzungskonzept / Artenschutzbeitrag
- Grunderwerbspläne
- Ingenieurbauwerke
- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstofftechnische Untersuchung
- Wassertechnische Untersuchung
- Baugrundbeurteilung
- Kostenberechnung

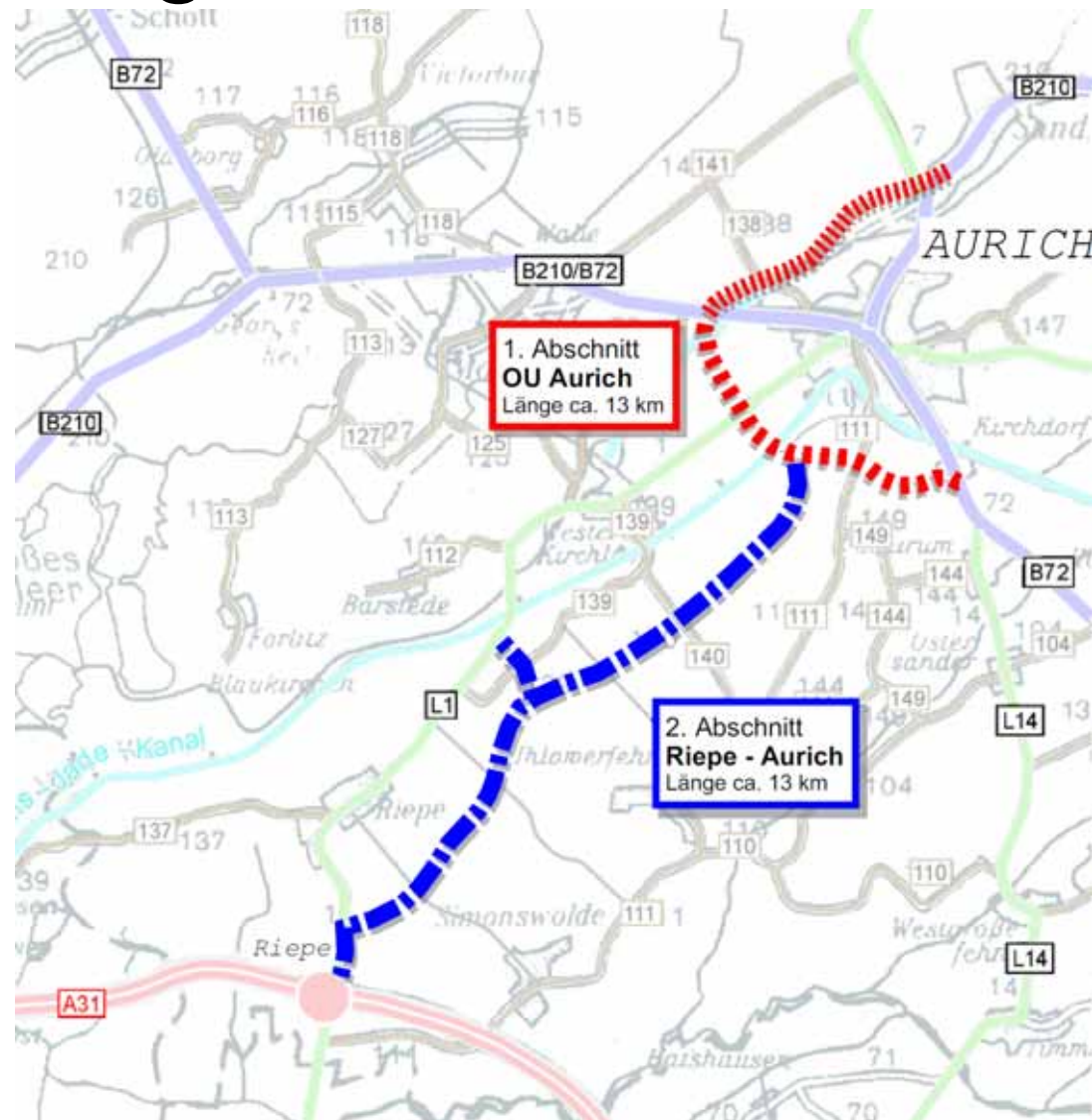


Vorarbeiten zum Straßenentwurf

- Abschnittsbildung (2011)
- Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse (2011/2012)
- Variantenuntersuchungen (2012)
- Gutachten zu Einzelproblemen (Städtebau, Denkmalschutz etc.; 2012)
- Grundplanerstellung (2012)
- Verkehrsuntersuchung mit Befragungen (2012/2013)
- umweltfachliche Kartierungen (2012/2013)
- Baugrunduntersuchungen (2013)

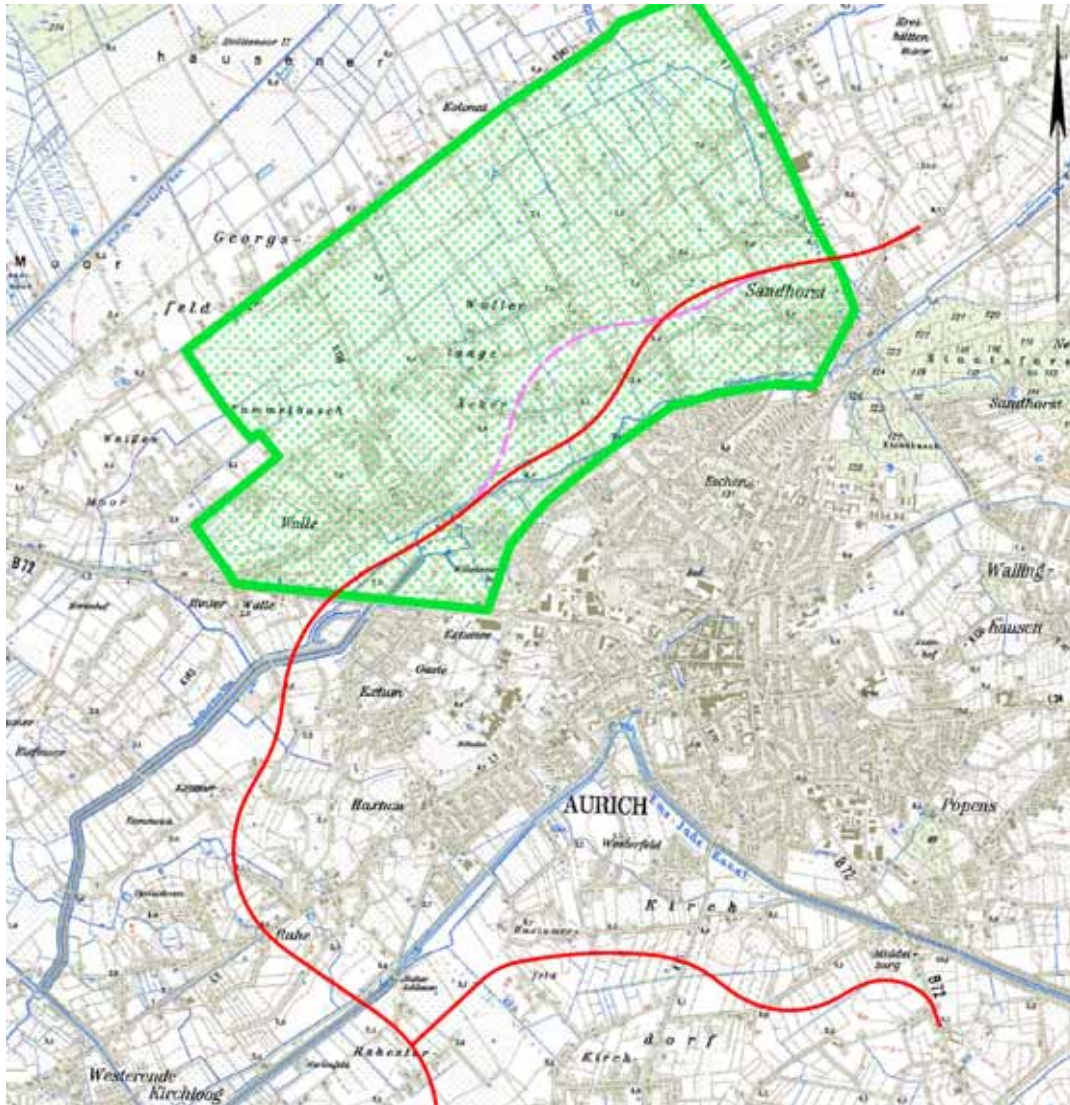


Planungsabschnitte der B 210n





landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse





Teil A

B 210n zwischen Riepe (A31) und Aurich
einschl. Ortsumgehung Aurich

hier: landwirtschaftlicher Untersuchungsraum
OU Aurich Teil A

Zeichenerklärung:

 nach §16 Abs.1 FStrG bestimmte Linie

 betroffene Fläche

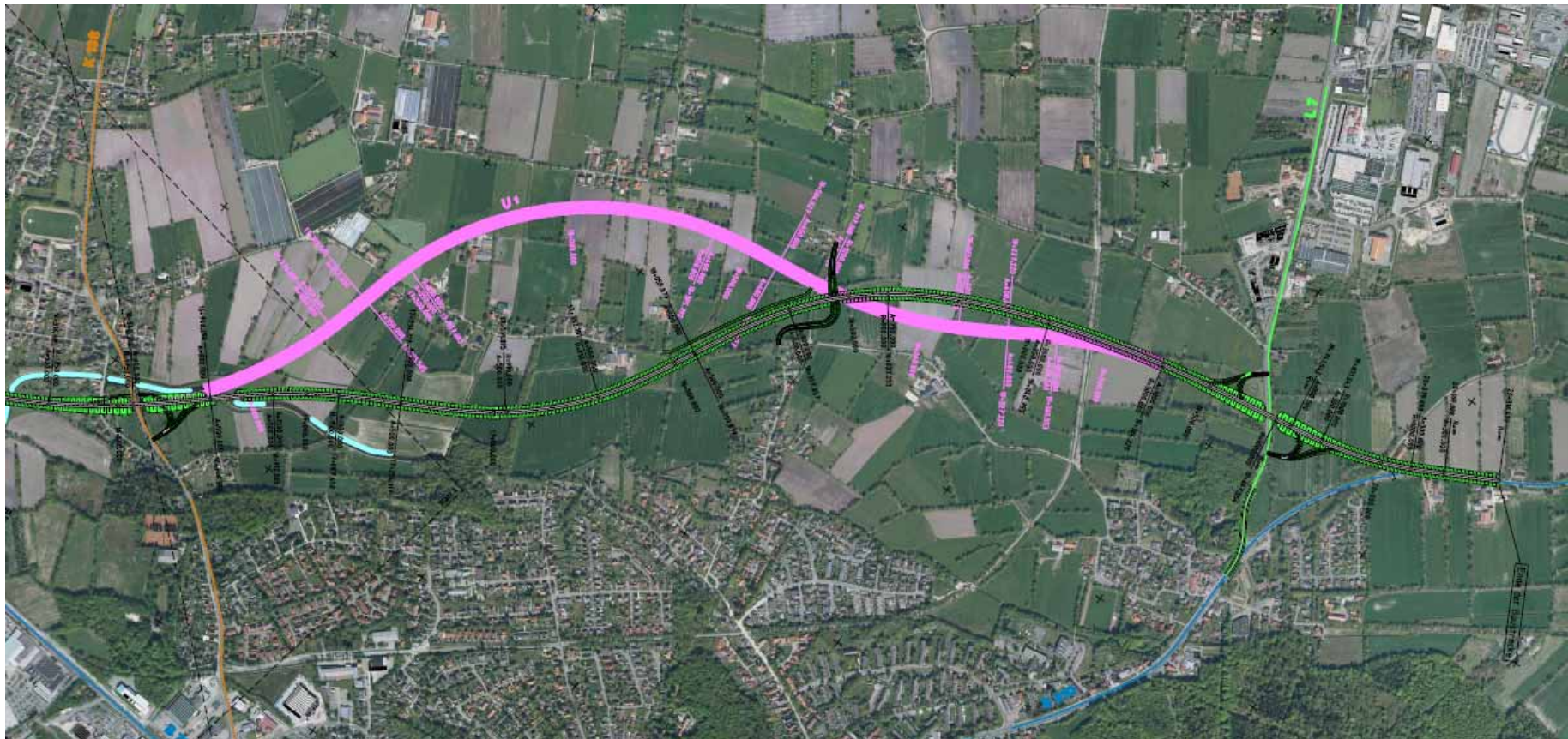


Landwirtschaftliche Belange

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag im Raumordnungsverfahren
- Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung der Planfeststellung
- Einzelbetriebliche Gutachten bei Existenzgefährdung
- Flurbereinigung
- Flächenmanagement



U 1



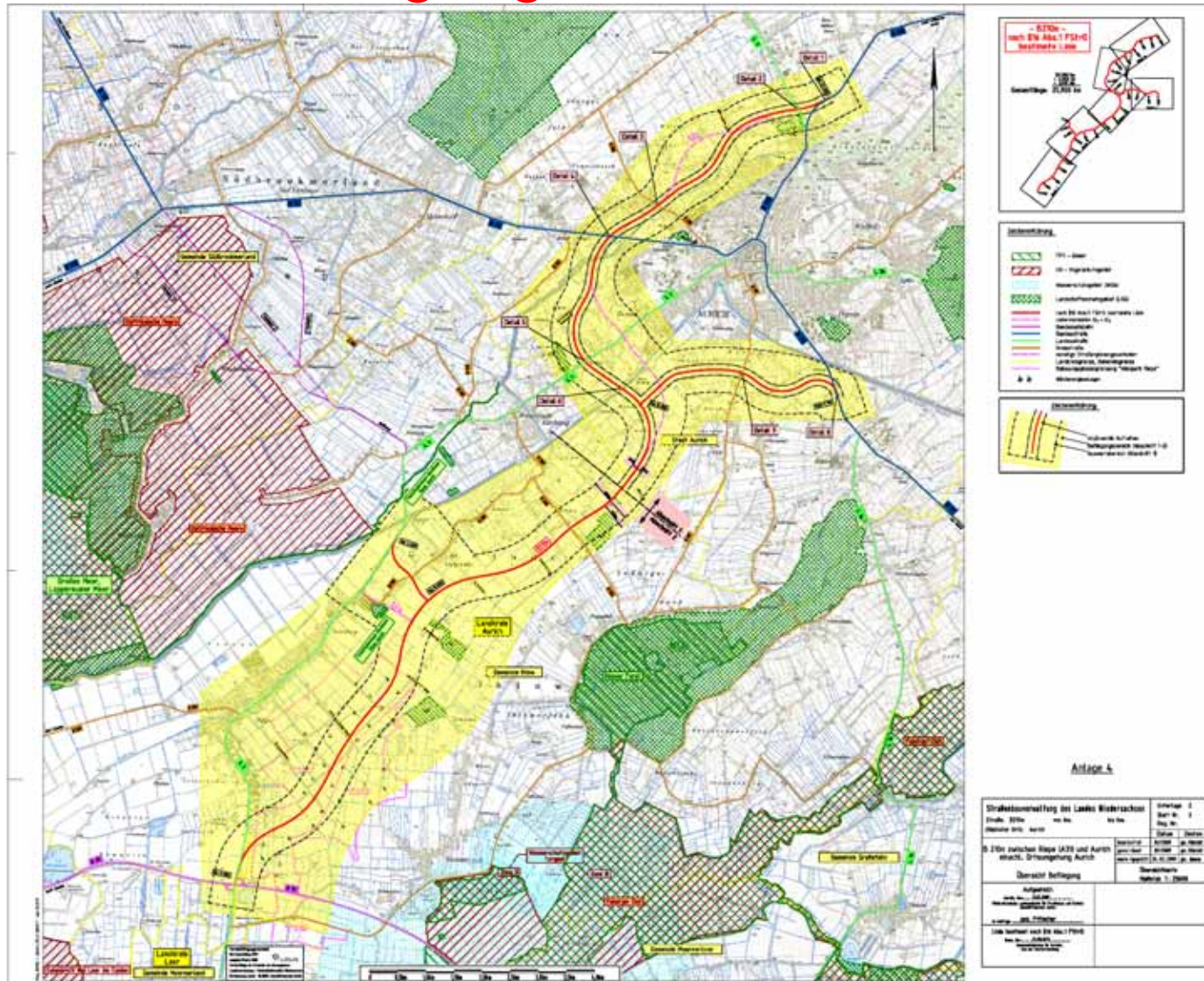


U 2





Befliegung Übersichtskarte

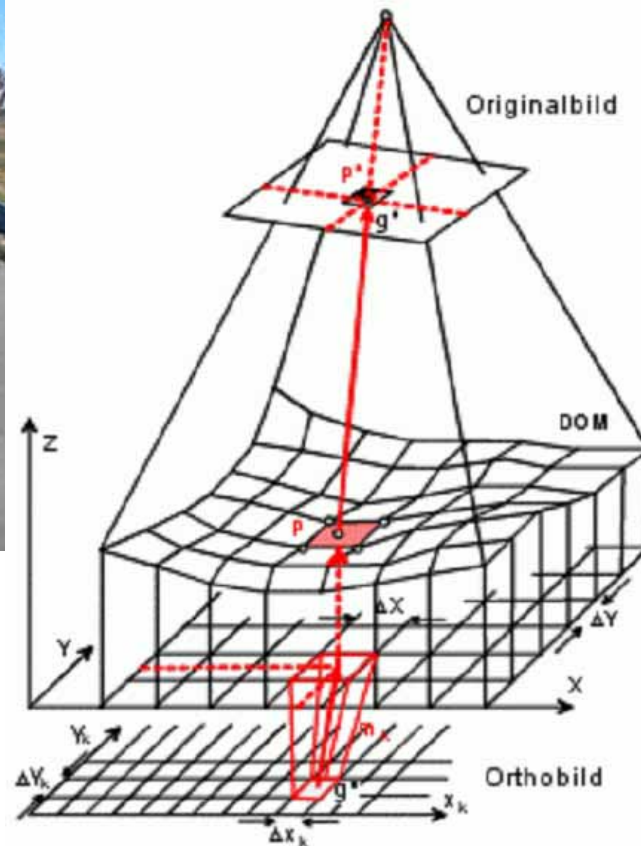




Befliegung/Vermessungsarbeiten



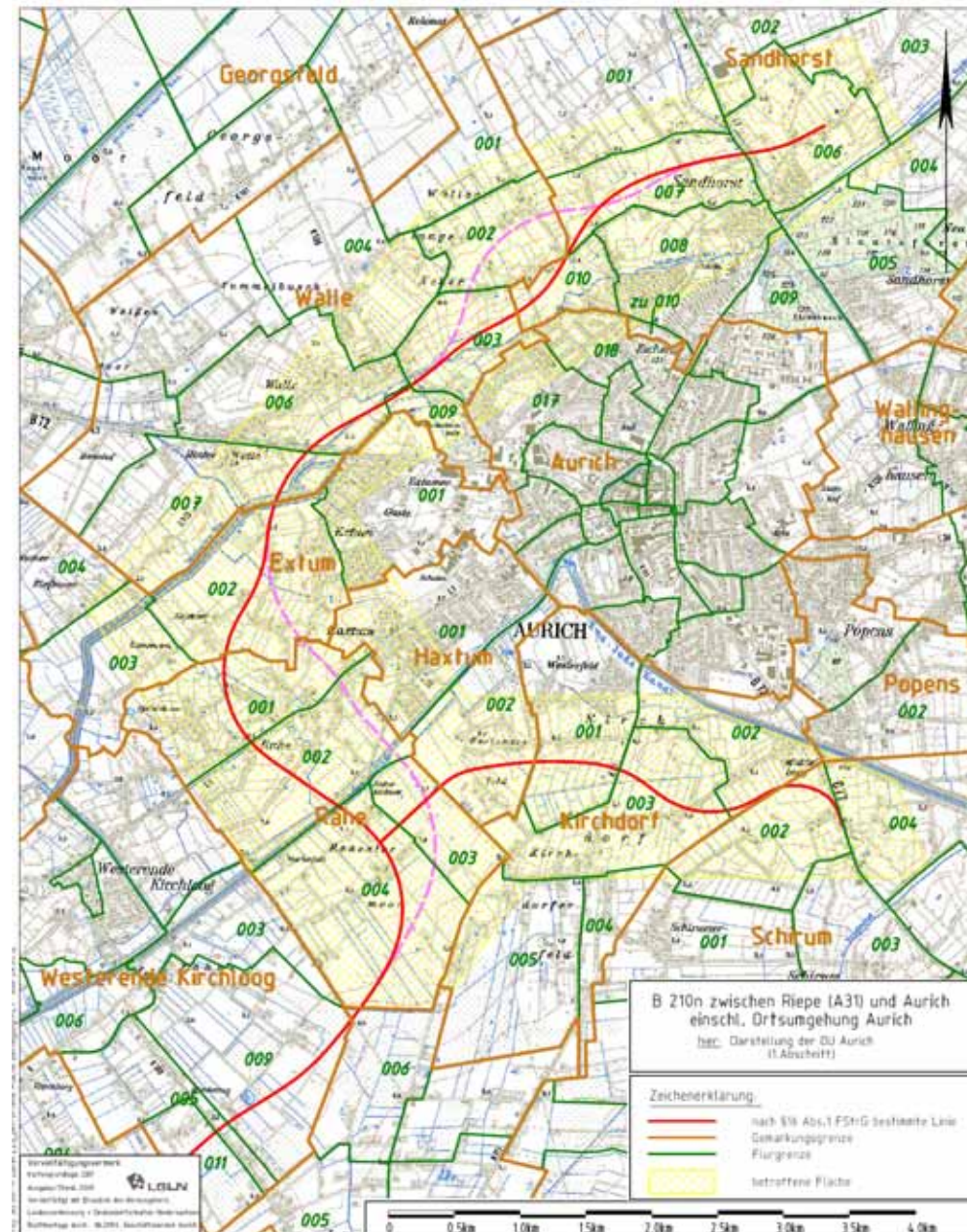
Bildnachweis: www.rmconsult.de



Bildnachweis: www.rmconsult.de



Passpunkte und terrestrische Nach- vermessung 2012: Flurübersicht





Betreten von Grundstücken

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

§ 16a Vorarbeiten

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. ...



Amtliche Bekanntmachung:

OSTFRIESEN-ZEITUNG.

Ostfriesische Nachrichten

Sonnabend, den 21. Januar 2012

Amtliche Bekanntmachung

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich

Az.: L-1-12-2-22/B 210n

Aurich, den 16.01.2012

Bekanntmachung Vorbereitung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 210n, OU Aurich Vermessungstechnische Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich -, beabsichtigt den Bau der OU Aurich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 31.03.2013 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Vermessungsarbeiten:

Betreten von Grundstücken zur vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen bzw. deren Entfernung nach der Beendigung der Vermessungsarbeiten

Setzen von Festpunkten und Auslegen von Passpunkten für die Befliegung

Betreten der Grundstücke für terrestrische Ergänzungsvermessungen und zum Zwecke eines Feldvergleiches

Die Flächen werden durch diese Vermessungsarbeiten nicht beeinträchtigt. Es finden lediglich Fußbegehungen ohne Eingriff in den Grund und Boden statt.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flure	Flurstücke
Aurich	Aurich	Sandhorst	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	Alle
Aurich	Aurich	Walle	1, 2, 3, 4, 6, 7, 9	Alle
Aurich	Aurich	Aurich	17, 18	Alle
Aurich	Aurich	Extum	1, 2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Haxtum	1, 2	Alle
Aurich	Aurich	Rahe	1, 2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Kirchdorf	1, 2, 3, 4, 5	Alle
Aurich	Aurich	Schirum	1, 2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Popens	2	Alle

Eine Übersichtskarte des betroffenen Bereichs ist im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de abrufbar.

Am 26.01.2012 um 19.00 Uhr findet in der Stadthalle Aurich eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, in der die weitere Planung der Maßnahme vorgestellt wird.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden diese entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Das Vorhaben des Baus der B210n ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigelegt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ enthalten.

Das Raumordnungsverfahren ist mit der Landesplanerischen Feststellung vom 24.01.2008 abgeschlossen worden. Am 29.08.2011 ist auf der Grundlage der landesplanerisch festgestellten Linie die förmliche Linienbestimmung nach § 16 FStrG beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgt. Als nächster Planungsschritt folgt die Erstellung des Vorentwurfs.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
(Tel.: 04941/ 951-0)
(Fax.: 04941/ 951-100)

In Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

Im Auftrage

B u c h o l z

Veröffentlicht:

Aurich, den 21.01.12

Stadt Aurich

FD Bauverwaltung

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

K o s c h



TOP 5

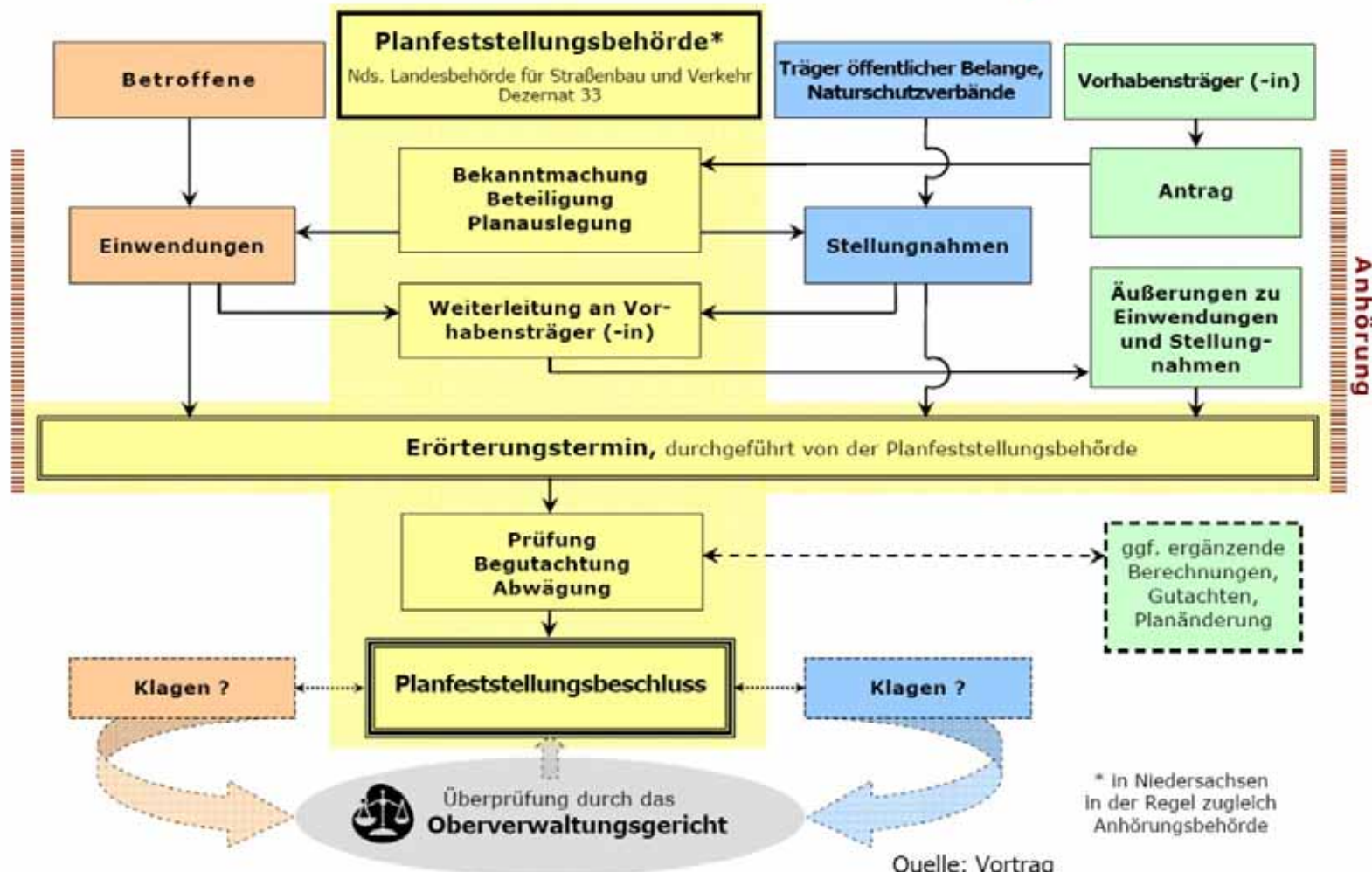
Öffentlichkeitsarbeit

- Projektkonferenz / Scopingtermin
- 3 Arbeitskreise (Kommunen, Landwirtschaft/ Agrarstruktur und Wasserwirtschaft sowie Naturschutz)
- Presseinformationen und Internetveröffentlichungen
- Rats- und Ausschusssitzungen (teils öffentlich)
- Planfeststellungsverfahren



Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsverfahren – Ablaufschema



Quelle: Vortrag
Dr. Lahmann
(CIO) 1.3.06



TOP 6

Ausblick auf das weitere Verfahren

- Entwurfsgenehmigung (BMVBS)
- Planfeststellungsentwurf
- Planfeststellung
- Ggf. Klagen beim OVG Lüneburg



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich



Niedersachsen

Informationen zur Maßnahme:

www.strassenbau.niedersachsen.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**